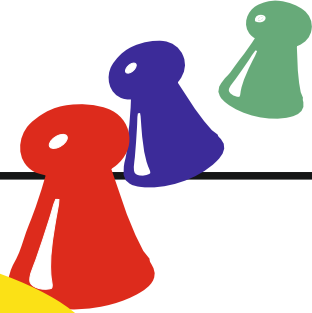


Leitfaden



Diagnose Autismus –

WAS NUN.?

über Hilfsmöglichkeiten
für Kinder und Jugendliche
mit ASS im Landkreis Böblingen

Erarbeitet durch den AK Autismus im Landkreis Böblingen

Teilnehmer:

Landratsamt Böblingen, Amt für Jugend

Frau Freienstein, Herr Weinmann

Staatliches Schulamt Böblingen

Frau Mickeler, Frau Bühler, Frau Haischt

AWO Böblingen Böblingen-Tübingen

Frau Böttiger-Jüngling

Lebenshilfe Böblingen e.V.

Frau Henk

Impressum:

© 2017

Landratsamt Böblingen

Amt für Jugend

Parkstraße 16

71034 Böblingen

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort
2. Autismus – eine tiefgreifende Entwicklungsstörung
3. Gesetzliche Grundlagen
4. Welche Hilfen gibt es?
 - 4.1. Ärzte
 - 4.2. Therapeutische und andere Hilfsmöglichkeiten
 - 4.3. Kindergarten
 - 4.4. Übergang Kindergarten-Schule / Schulbesuch
 - 4.5. Amt für Jugend
 - 4.6. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
 - 4.7. Hilfe zur Erziehung
 - 4.8. Schulbegleitung
 - 4.9. Verfahrensablauf zur Bewilligung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
 - 4.10. Sozialamt
 - 4.11. Hilfen im Übergang Schule – Beruf
 - 4.12. Wohnen – Beratung
 - 4.13. Behindertenausweis – Versorgungsamt
 - 4.14. Krankenkassen
5. Elterninitiativen
6. Weitere Adressen
7. Foren und Links

1. Vorwort

In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl der Kinder im Landkreis Böblingen, bei denen eine autistische Störung diagnostiziert wurde, deutlich erhöht. Eltern, bei deren Kindern eine Form des Autismus festgestellt wurde, wie auch natürlich die Kinder selbst, benötigen Unterstützung durch Ärzte, Therapeuten aber auch durch die pädagogischen Institutionen,

- damit Eltern mit dieser tiefgreifenden Entwicklungsstörung ihres Kindes ohne Überforderung zurechtkommen können und
- damit die betroffenen Kinder einen ihren Begabungen und Interessen möglichst gerecht werdenden und für sie befriedigenden Weg durch Kindergarten und Schule gehen können.

Der vorliegende Leitfaden soll dabei helfen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für autistische Kinder im Landkreis Böblingen bzw. in der Region zu finden und benennt die wichtigsten Institutionen und die Verfahrenswege zu einer Hilfe. Der Leitfaden soll zugleich eine Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte darstellen.

2. Autismus – eine tiefgreifende Entwicklungsstörung

Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) zeigen eine ungewöhnliche Zugewandungsweise zu den Bereichen Kommunikation, Sozialverhalten und Lernstrategien.

Dies führt häufig zu Konflikten für alle Beteiligten. Um dem entgegenzuwirken, stehen zahlreiche Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung. In vertraulicher Zusammenarbeit zwischen Eltern, Fachärzten, Schulverwaltung, Pädagogen, Therapeuten und der Jugendhilfe können individuell angepasste Möglichkeiten gefunden werden, um Menschen mit ASS den Zugang zur Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen werden mit allen Beteiligten diskutiert und im Rahmen der jeweiligen Einrichtungen vor Schuleintritt, während der Schulzeit und im Übergang zu beruflicher Bildung angepasst.

3. Gesetzliche Grundlagen

Eine zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, die am 3.5.2008 die große Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet hat und seit 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, ist die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft.

Leistungen zur Eingliederung behinderter Menschen finden sich in allen Sozialgesetzbüchern (SGB) und werden von verschiedenen Leistungsträgern erbracht. Die Ursache der Behinderung, auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis, entscheidet über die Zuordnung zu einem Leistungsträger (z.B. gesetzliche Krankenkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit,

gesetzliche Unfallversicherung, Träger der Sozialhilfe, Träger der Jugendhilfe etc.)

Die Eingliederung behinderter Menschen ist ein soziales Recht nach dem **SGB I** (*SGB I § 10 Teilhabe behinderter Menschen*).

Im **SGB IX** (*Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*) werden die Rechtsvorschriften zur Rehabilitation behinderter Menschen zusammengefasst. Alle Rehabilitationsleistungen sind Leistungen zur Teilhabe.

Begriff der Behinderung nach § 2 Absatz 1 (1) SGB IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei Eingliederungshilfebedarf von Kindern/Jugendlichen mit einer seelischen- oder drohenden seelischen Behinderung gelten die Rechtsvorschriften des § 35a SGB VIII

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Bei Eingliederungshilfebedarf von Kindern/Jugendlichen mit einer geistigen- und/oder körperlichen Behinderung gelten die Rechtsvorschriften der §§ 53 und 54 SGB XII

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. (...) Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

4. Welche Hilfen gibt es?

4.1. Ärzte

Autismusspektrumstörung ist eine tiefgreifende Entwicklungsstörung. Autismus tritt mit einem sehr breiten Erscheinungsbild und einer Symptomvielfalt auf. Deshalb ist eine breit angelegte und tiefergehende fachärztliche Diagnostik erforderlich, die in der Regel von Kinder- und Jugendpsychiatern in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendmedizinern durchgeführt werden. Hierbei werden andere psychische Erkrankungen abgegrenzt sowie häufige Begleiterkrankungen erkannt.

Forscher und Kliniker sind sich einig, eine frühzeitige Diagnose anzustreben, um frühe Hilfen veranlassen und den Verlauf der Krankheit positiv beeinflussen zu können.

4.2. Therapeutische und andere Hilfsmöglichkeiten

Therapeutische Unterstützungsmöglichkeiten sind insbesondere:

- Verhaltenstherapeutische Methoden
- Training der sozialen, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten (Sozialtraining)
- Psychotherapie
- Begleitung und Beratung der Eltern
- Angeleitete Selbsthilfe und soziale Gruppen
- Coaching in den Bereichen Schule, Freizeit, Arbeit
- Medikation bei Komorbiditäten (Begleiterkrankungen)

4.3. Kindergarten

- **Frühförderung**

Die Frühberatung bzw. Frühförderung ist ein kostenloses Angebot des Landkreises Böblingen.

Die Sonderpädagogen unterstützen Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Verhaltensbesonderheiten sowie mit Verdacht auf eine Autismusspektrumstörung. Angeboten werden pädagogische Diagnostik, Beratung und individuelle Förderung. Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage unter <http://www.fruehfoerderung-kreis-boeblingen.de>

- **Heilpädagogischer Fachdienst des Amtes für Jugend**

Der Heilpädagogische Fachdienst kann von Kindertagesstätten angefragt werden, wenn die Eltern einverstanden sind. Im Gespräch mit Eltern und Erzieherinnen kann er über Diagnostikmöglichkeiten, Therapien und Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Eingliederungshilfe, Frühberatung) informieren.

Er berät Eltern und Erzieherinnen im Umgang mit dem Kind. Grundlage hierfür ist eine Beobachtung des Kindes in der Kindertagesstätte und Informationen über sein Verhalten. Weitere Informationen erhalten Sie über die Homepage unter

<http://www.lrabbb.de/,Lde/start/lra/Heilpaedagogischer+Fachdienst.html>

- **Eingliederungshilfe im Kindergarten**

Wenn ein Kind in naher Zukunft eine Kindertageseinrichtung besucht und abzusehen ist, dass Integrationschwierigkeiten auftreten, oder diese Schwierigkeiten bei einem Kind im Verlauf der Betreuung in der Einrichtung sichtbar werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, Eingliederungshilfe im Kindergarten beantragt werden.

Weitere Informationen sind über www.lrabbb.de/Eingliederungshilfe unter Integration Regelkindergarten hinterlegt.

4.4. Übergang Kindergarten - Schule und Schulbesuch

Der Übergang von Kindergarten in die Schule wird durch eine Kooperationsvereinbarung des Jugendamts mit dem Staatlichen Schulamt Böblingen geregelt.

- **Staatliches Schulamt mit Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)**

Zur Beratung in schulischen Belangen können im Staatlichen Schulamt Böblingen Schulräte, Autismusbeauftragte, die Arbeitsstelle Kooperation und weitere Fachberater angefragt werden.

- **Mögliche Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen:**

Nachteilsausgleich:

Im Sinne der Chancengleichheit können Nachteile, die durch die Behinderung entstehen, durch Maßnahmen des

Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden (Beispiele: Zeitzugabe bei Leistungsmessungen, separater Raum (o.ä.), veränderte Gewichtung von schriftlichen / mündlichen Leistungen). Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht herabgesetzt werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind auf den Einzelfall bezogen, werden in der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung beschlossen und sind für alle Fachlehrkräfte verbindlich.

Schulgesetzliche Grundlagen in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Autismus

§ 1, Absatz 1 Schulgesetz Baden-Württemberg:

"Jeder junge Mensch (...) hat das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung."

§ 15, Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

„Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert.“

§ 19, Bildungsberatung

„Die Bildungsberatung soll in allen Schularten gewährleistet und stufenweise ausgebaut werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Information und Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten über die für die Schüler geeigneten Bildungsgänge (Schullaufbahnberatung) sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen.“

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO₁₁

Handreichung zur schulischen Förderung von Kinder und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen, Juni 2009

Weitere Informationen: Homepage des Staatlichen Schulamts Böblingen:

<http://schulamt-boeblingen.de/,Lde/Startseite/Unterstützung-Beratung/Arbeitsstelle+Kooperation>;

Landesarbeitsstelle Kooperation BW:

<http://www.kooperation-bw.de>

4.5. Amt für Jugend (Kreisjugendamt Böblingen)

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Es bietet Familien neben anderen Leistungen der Jugendhilfe „Hilfe zur Erziehung“ und „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ an.

4.6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII

Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit ASS erfolgt häufig in Form einer Schulbegleitung (vgl. 4.6)

Die Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB VIII ist immer nachrangig, es sind daher gemäß § 10 SGB VIII vorher immer alle Möglichkeiten der Selbsthilfe (soweit vorhanden)

und anderer vorrangig verpflichteter Sozialleistungsträger auszuschöpfen.

Allein die Tatsache, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine psychische Störung (gemäß ICD-10) vorliegt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass durch diese Störung eine seelische Behinderung gemäß § 35a SGB VIII droht oder vorliegt.

Die Diagnose von Krankheiten bzw. gesundheitlichen Störungen obliegt ausschließlich Ärzten bzw. anderen approbierten Berufsgruppen.

Die Feststellung der (drohenden) Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (seelische bzw. psychische Behinderung), sowie die Auswahl der erforderlichen Leistungen obliegen dem jeweils zuständigen Jugendamt.

Ob und inwieweit ein Kind von einer seelischen Behinderung bedroht ist, wird nach Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise vom Sozialen Dienst des Amtes für Jugend geprüft (vgl. Pkt. 4.9.)

4.7. Hilfe zur Erziehung

Wenn sorgeberechtigte Väter und Mütter für ihre Kinder Hilfe, Rat oder Unterstützung bei der Erziehung benötigen oder mit der Aufgabe nicht mehr allein zurechtkommen, können sie sich an das Jugendamt wenden. Der Anstoß kann natürlich auch vom Kind oder Jugendlichen ausgehen. Diese haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Unter dem Begriff der "Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe" werden verschiedene Leistungen zusammengefasst, auf die dann ein Rechtsanspruch besteht, wenn „eine dem Wohl

des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Diese Hilfen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden.

Zu den typischen Formen der Hilfen zur Erziehung zählen:

- Familienunterstützende Hilfen (Beratung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistände)
- Familienergänzende Hilfen (Tagesgruppe, soziale Gruppenarbeit)
- Familienersetzende/-ergänzende Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige Wohnformen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

Hilfe zur Erziehung wird immer dann gewährt, wenn ein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, den die Personensorgeberechtigten ohne Hilfe von außen nicht erfüllen können. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Das Jugendamt entscheidet über die Hilfe im Rahmen einer Erziehungskonferenz.

Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Erst wenn das Kindeswohl gefährdet ist (zum Beispiel bei Misshandlung eines Kindes) darf das Jugendamt gegen den Willen der Eltern Maßnahmen ergreifen, nachdem ein Familiengericht entsprechende Eingriffe in die elterliche Sorge vorgenommen hat.

Die Hilfen müssen für das Kind / den Jugendlichen im Einzelfall geeignet sein.

Es wird sowohl bei den Hilfen zur Erziehung als auch bei der Eingliederungshilfe jeweils die Hilfe ausgewählt, die für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet ist. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern und der Kinder werden dabei berücksichtigt.

Hilfen für eine Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung können auch über 18-Jährige (junge Volljährige) beantragen.

4.8. Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII – Ein Baustein im Unterstützungsnetz

Hilfe in Form von Schulbegleitung muss erforderlich und geeignet sein, dem seelisch Behinderten bzw. von seelischer Behinderung Bedrohten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare und seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu ermöglichen. Die Schulbegleitung ist zeitlich begrenzt und wird reduziert wenn der Schüler mit ASS genügend Eigenkompetenz besitzt, um seinen Schulalltag zu bewältigen.

Schulbegleitung wird bewilligt, wenn schulische Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und/ oder nicht ausreichen.

Aufgaben der Schulbegleitung können sein:

- unterrichtsbezogene Unterstützung
- außerunterrichtliche Unterstützung
- Kooperation mit Lehrkräften

- Unterstützung in sozialen Situationen
- Mitwirkung am halbjährigen Hilfeplangespräch (incl. Erarbeitung der Vorabinformation)

- **Ziel der Schulbegleitung:**

Das übergeordnete Ziel einer Schulbegleitung ist es, die Teilhabe der zu begleitenden Schülerinnen und Schüler an der schulischen Bildung und am Leben in der schulischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Schulbegleitung wird unter Anleitung und in Kooperation mit der Lehrkraft unterstützend tätig und ist ausschließlich für den/die ASS-Schüler/in zuständig.

Im Rahmen der Hilfeplangespräche werden die Aufgabenfelder der Schulbegleitung überprüft und individuell auf den/die ASS-Schüler/in angepasst.

Der zeitliche Umfang der individuellen Unterstützung erfolgt idealerweise nach dem Prinzip: „so viel wie notwendig – so wenig wie möglich“.

Die wahre Herausforderung einer Schulbegleitung besteht darin, gemeinsam mit der Lehrkraft den Schüler zu möglichst großer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit (auch von der Schulbegleitung) zu führen.

Der Schüler soll aktiv am Schulunterricht und der Klassengemeinschaft teilnehmen bzw. teilhaben können.

Der Schulbegleiter hat keinen Bildungs- oder Lehrauftrag sondern versteht sich als Unterstützer im Unterricht und Vermittler oder Übersetzer zwischen den autistischen Schülern, den Lehrkräften und den Mitschülern.

- **Personal**

Für die fachlich kompetente Durchführung von Schulbegleitung seelisch behinderter bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder sind in der Regel sozialpädagogische bzw. heilpädagogische Berufsqualifikationen notwendig.

- **Trägerschaft**

Träger des Angebots der Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Autismus im Landkreis Böblingen ist die AWO Böblingen-Tübingen gGmbH, die Lebenshilfe Böblingen e.V. und der IB - Internationaler Bund für Sozialarbeit Böblingen

4.9. Verfahrensablauf zur Bewilligung von Eingliederungshilfe gem. § 35a SB VIII

- Erziehungsberechtigte nehmen Kontakt mit Jugendamt auf und werden über weiteres Vorgehen und erforderliche Anträge, Unterlagen und Nachweise informiert.
- Jugendamt informiert das Staatliche Schulamt Böblingen (SSA BB) über den Antrag der Erziehungsberechtigten.
- Kontaktaufnahme der Autismusbeauftragten des SSA BB mit Erziehungsberechtigten und Schule. Der Autismusbeauftragte berät über Förder- und Unterstützungsmaßnahmen.
- Jugendamt entscheidet auf der Grundlage aller eingegangenen Unterlagen über Bewilligung der Schulbegleitung.
- Halbjährlich findet mit den Beteiligten ein Hilfeplangespräch zur Bestandsaufnahme und zur weiteren Ausgestaltung der laufenden Hilfe statt.

Information und Kontakt:

Fachdienst für ambulante Hilfen gemäß § 35 a SGB VIII in den Außenstellen des Jugendamtes:

- 71034 Böblingen, Calwer Str. 7, ☎ (07031) 663-1368
- 71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/2 A, ☎ (07152) 6046-0
- 71083 Herrenberg, Tübinger Straße 48, ☎ (07032) 7972-0
- 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 6, ☎ (07031) 8685-0

4.10. Sozialamt - Eingliederungshilfebedarf von Kindern/Jugendlichen mit einer geistigen- und/oder körperlichen Behinderung nach den Rechtsvorschriften der §§ 53 und 54 SGB XII

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben:

- Minderjährige Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung
- Erwachsene behinderte Menschen, die durch eine Behinderung wesentlich in Ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt oder von einer solchen Einschränkung bedroht sind.

Die Feststellung, ob eine nicht nur vorübergehende (länger als 6 Monate) wesentliche Behinderung mit entsprechender Teilhabeeinschränkung vorliegt, trifft das Gesundheitsamt in einem entsprechenden Gutachten (Formblatt HB).

- Bei ausschließlich seelischer Behinderung wird das SGB VIII angewendet.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder vorhandene Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Eingliederung in die Gesellschaft, d.h. die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, bzw. die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer entsprechenden Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII ist immer nachrangig, es sind daher gemäß § 2 SGB XII vorher immer alle Möglichkeiten der Selbsthilfe (soweit vorhanden) und anderer vorrangig verpflichteter Sozialleistungsträger auszuschöpfen.

Als Leistungen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht:

- Hilfen zur angemessenen Schulbildung und heilpädagogische Leistungen für Kinder (z.B. in Kindergärten, in allgemeinen Schulen, in weiterführenden Schulen)
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfe zum Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX)
- Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
- Hilfe in Förder- und Betreuungsgruppen, Tagesstätten
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, d.h. in
 - Wohnheimen für behinderte Menschen
 - Ambulant betreutem Wohnen in der eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft
 - Betreutes Wohnen in Familien
- Kurzzeitunterbringung (insbesondere zur Entlastung der Familie)
- Persönliches Budget

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden je nach Hilfeart einkommens- und vermögensunabhängig oder auch einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Kontakt:

Landratsamt Böblingen

Amt für Soziales, Hilfen für behinderte Menschen

Parkstr. 16

71034 Böblingen

☎ (07031) 663 – 1144 oder 663 – 1198

Fax: (07031) 663 - 1 109

E-Mail: soziales@lrabb.de

Unter der genannten Telefonnummer können Sie dann, je nach Ihrem Anliegen, mit dem für Sie zuständigen Ansprechpartner verbunden werden. Eine vollständige Auflistung der zuständigen

Ansprechpartner können Sie auch im Internet unter dem Link: <https://www.lrabb.de/,Lde/start/Service+ +Verwaltung/Eingliederungshilfe.html> einsehen.

4.11. Hilfen im Übergang Schule und Beruf Agentur für Arbeit / Rehaberatung

Zuerst ist einzuschätzen, ob das Ziel einer **Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** erreicht werden kann.

Lassen Leistungsvermögen und Fähigkeiten erwarten, dass eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich sein wird, wäre **Ausbildung** das Thema.

Hierbei gibt es unterschiedliche Wege:

- **Ausbildungsaufnahme in einem Betrieb:**

Dies wird ohne entsprechende Unterstützung oft nicht gelingen. Daher können Jugendliche im Rahmen einer kooperativen Ausbildung von Fachkräften (Autismusbeauftragte für berufliche Schulen und wenn vorhanden Schulsozialpädagogen) begleitet werden. Diese können dem Betrieb beim Umgang mit den Jugendlichen und in Konfliktsituationen zur Seite stehen. Bei der kooperativen Ausbildung wird der Ausbildungsvertrag mit dem beauftragten Bildungsträger abgeschlossen.

- **Ausbildung in einer Reha-Einrichtung, Berufsbildungswerk**

Bei dieser Ausbildungsform haben Jugendliche die intensivste Betreuung, werden von Sozialpädagogen und auch Psychologen, ggf. Ärzten begleitet. Es gibt Berufsbildungswerke die sich auf diesen Personenkreis spezialisiert haben.

Auch während der Ausbildung in Reha-Einrichtungen werden Praktika in Betrieben durchgeführt um die Jugendlichen an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen.

Für Jugendliche, die noch nicht berufsreif sind, gibt es

- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**, die ebenfalls in Reha-Einrichtungen durchgeführt werden.

Im letzten Ausbildungsjahr wird rechtzeitig auf den Übergang in Arbeit vorbereitet (**Absolventenmanagement**). Dies beinhaltet auch Bewerbungsverfahren und Training auf Vorstellungsgespräche.

Wenn notwendig können Jugendliche in den ersten Wochen am Arbeitsplatz auch vom Integrationsfachdienst begleitet werden, bis sich das Arbeitsverhältnis stabilisiert hat und der Betrieb etwas Sicherheit mit Jugendlichen und seiner Besonderheiten hat.

Sollte dies nicht der Fall sein, führt der Weg der Eingliederung über den beschützenden Rahmen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

4.12. Wohnen – Beratung

Paulinenpflege Winnenden e.V., Einrichtung der Jugend- und Behindertenhilfe:

☎ (0 71 95) 6 95 33 35

Paulinenpflege Winnenden e.V.,

Ringstr. 106,

71364 Winnenden

Haus WOLGA:

Wohnhaus für 8 erwachsene Menschen mit Autismus (ASS)
und Tagesförderung (TAGWERK)
www.paulinenpflege.de

4.13. Behindertenausweis – Versorgungsamt

Verfahren:

Beim Versorgungsamt kann auf Antrag der vorhandene Grad der Behinderung festgestellt werden. Dieser richtet sich danach, wie stark die Integrationsfähigkeit eingeschränkt ist. Die Feststellung beginnt frühestens mit dem Erkennen des Asperger-Syndroms und seiner Auswirkung, nicht rückwirkend ab Geburt.


Beurteilungskriterien sind z.B. die Erforderlichkeit eines Integrationshelfers in Kindergarten/Schule, sonstige Unterstützungsmaßnahmen zur Teilnahme am Leben. Entwicklungsberichte der Einrichtungen und Aussagen der betreuenden Fachärzte bilden die wesentliche Grundlage für die Einstufung.

Liegt eine Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50) vor, können noch sogenannte Merkzeichen festgestellt werden. Diese hängen von der Art und dem Umfang des Krankheitsbildes ab.

Bis zum 18. Lebensjahr ist beim Asperger-Syndrom das Merkzeichen "H" (Hilflosigkeit) regelhaft anzunehmen. Dies berechtigt u.a. zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und ermöglicht den Eltern, beim Finanzamt einen größeren Steuerfreibetrag (derzeit 3.700 Euro) geltend zu machen.

Im Einzelfall kommen noch weitere Merkzeichen hinzu, die z.B. eine kostenlose Begleitung im öffentlichen Nahverkehr ermöglichen.

Die Anträge schicken Sie bitte an das

Versorgungsamt des Landkreises Böblingen
Fritz-Elsas-Str. 30
70174 Stuttgart
 (0711) 6673-0

Vordrucke erhalten Sie dort bzw. auf der Homepage des Landratsamts Böblingen (www.lrabbb.de). Bitte fügen Sie Ihre vorhandenen Unterlagen zur Erkrankung in Kopie bei, ergänzende Auskünfte werden vom Versorgungsamt eingeholt.

4.14. Krankenkassen

Für Angehörige von Kindern- und Jugendlichen die von Autismusspektrumstörung betroffen sind besteht die Möglichkeit, einen Pflegegrad bei der Krankenkasse zu beantragen. Neben einem monatlich zustehenden Pflegegeld besteht dann die Möglichkeit, über zusätzliche Pflegeleistungen Entlastungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Die Anträge werden an die Krankenkasse gerichtet.

5. Elterninitiativen

Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch von und für Eltern mit autistischen Kindern und Jugendlichen.

Elterninitiative in Herrenberg

Wir sind Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Autismus in verschiedenen Ausprägungen.

Bei unseren Treffen tauschen wir uns aus, erzählen von aktuellen Erfolgen oder Problemen und erfahren so voneinander viele nützliche Informationen.

Wichtige Themen sind z.B. die Situation in Kindergarten oder Schule, Fragen zu Zuständigkeiten bei Behörden und Austausch über Therapiemöglichkeiten.

Wir freuen uns über neue Gesichter!

Wo?	Ev. Gemeindehaus Haslach
Wann?	Freitag um 20 Uhr, ca. alle 8 Wochen
Kontakt?	Ines Kilguss, ☎ (07032) 919882

Elternkreis für Eltern von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störung

Juniophilosophen, Technikfreaks, Diskussionsliebhaber, Chaoskönige, Schweigekünstler – die Autismus-Spektrum-Störung eines Kindes ist für jede Familie eine Herausforderung und Bereicherung zugleich.

Die vielen Fragen und Entscheidungen rund um Alltagsgestaltung, Erziehung, Therapie und Schule sind oft energiezehrend und langwierig, und doch gibt es immer wieder auch kleine Erfolge und Entwicklungen.

Der einmal monatlich stattfindende Elternkreis in Holzgerlingen bietet die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Informationsaustausch, zur Vernetzung und zur Information über verschiedene Aspekte zum Thema Autismus.

Wir laden interessierte Eltern herzlich dazu ein!

Ort: *Mutpol* Region Böblingen
Familienzentrum Holzgerlingen
Altdorfer Str. 5
71088 Holzgerlingen

Kontakt:  07031 - 605888

6. Weitere Adressen:

- **Sozialpädiatrische Zentren (SPZ):**
 - Stuttgart am Olgahospital, Kriegsbergstraße 62, 71074 Stuttgart, ☎ (0711) 27872760
 - Tübingen (UKT), Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen, ☎ (07071) 2984734
 - Maulbronn, Knittlinger Steige 21, 75433 Maulbronn, ☎ (07043) 160
- **Kinder- und Jugendpsychiatrische Institutsambulanz**
 - Tübingen, Osianderstraße 14-16, 72076 Tübingen, ☎ (07071) 2982338
 - Klinikum Stuttgart (PIA), Hasenbergsteige 31, 70176 Stuttgart, ☎ (0711) 27872881
 - Böblingen, Bunsenstr. 120, 71032 Böblingen (in den Räumen der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche), ☎ 07033 305599-0
 - PIA Weil der Stadt, Frau Dr. Schaff, Stuttgarter Straße 51, 71263 Weil der Stadt, ☎ 07033 305599-0
- **Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater**

Autismustherapiezentrum

Autismus-Therapie- und Beratungszentrum Stuttgart
Hauptstr. 5 (am Schillerplatz),
70563 Stuttgart-Vaihingen

☎ (07 11) 2 20 99 02, Fax: (07 11) 2 20 99 01

E-Mail: info@atbz-stuttgart.de

www.autismusstuttgart.de

AWO Böblingen-Tübingen gGmbH

Eugen-Bolz-Str. 1

71034 Böblingen

☎ (07031) 725931

info@awo-bb-tue.de

www.awo-bb-tue.de

IB Internationaler Bund

Liesel-Bach-Straße 26

71034 Böblingen

☎ (07031) 6492-19

www.internationaler-bund.de

Lebenshilfe

Schloßberg 3

71032 Böblingen

☎ (07031) 233897

info@lebenshilfe-boeblingen.de

www.lebenshilfe-boeblingen.de

Autismus Deutschland e.V.

Rothenbaumchaussee 15

20148 Hamburg

☎ (040) 511 56 04

<http://www.autismus.de/pages/startseite.php>

Regionalverbände

Autismus Stuttgart e.V.

Regionalverband zur Förderung von autistischen Menschen

Ostlandstr. 3

73760 Ostfildern

☎ (07 11) 340 05 01

www.autismusstuttgart.de/links.html

Verein „Autismus verstehen“ Reutlingen

www.autismus-verstehen.de/kinderundjugendliche/diagnose.html

7. Foren und Links

- **Verein „Autismus macht Schule“ e.V.**
www.autismusmachtschule.wordpress.com
- **Verein Aspies e.V.**
www.aspies.de
- **Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg:**
www.sm.baden-wuerttemberg.de/de/Menschen_mit_Behinderung/82095.html
- **Wissenschaftliche Gesellschaft Autismus-Spektrum**
www.wgas-autismus.org
- **Vortrag Dr. Höhne, Kompetenznetzwerk Oberschwaben**

www.lrabb.de/site/LRA-BB-Internet/get/1440997/Herausforderung%20Autismus

- **Landesbildungsserver Baden-Württemberg**
www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/
- **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.**
www.bvkm.de
- **Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V.**
<http://www.bag-ub.de/>